

An unsere Mandanten

26.03.2020

Aktuelle Informationen zu steuerlichen und wirtschaftlichen Maßnahmen in der Corona-Krise II

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben schließen wir an unser erstes Informationsschreiben vom 20.03.2020 an und informieren Sie über die seitdem bekannt gewordenen neuen und weiteren Maßnahmen. Dieses Schreiben basiert auf dem Stand vom 26.03.2020 08:00 Uhr:

In diesem Schreiben werden folgende Themen behandelt:

- **Zuschüsse des Bundes und des Land NRW**
- **Steuerliche Maßnahmen**
- **Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen**
- **KfW-Sonderprogramm 2020**
- **Aussetzung der Insolvenzantragspflicht**

In unserem Schreiben vom 20.03.2020 wurden bereits folgende Themen behandelt, auf die wir an dieser Stelle nur hinweisen möchten.

- **Kurzarbeitergeld**
- **Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz**

Dieter Heumann (bis 2004)

Steuerberater

Dipl.-Betw. (FH) Cord Düben

Steuerberater / Landwirtsch. Buchstelle

Heinrich Klassen

Steuerberater

Dipl.-Kfm. Siegfried Pick

Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Achim Stock¹

Steuerberater

Katja Montag

Rechtsanwältin

► **Dipl.-Kfm. Bernd Wiedemeier²**

Steuerberater

► **Dipl.-Betw. (FH) Bernd Mollenhauer**

Steuerberater

► **Dipl.-Betw. (FH) Christoph Nickel³,LLM**

Steuerberater

Dipl.-Kfm. Axel Pick

Rechtsanwalt / US-CPA

¹ Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

² Zertifizierter Berater für Gemeinnützigkeit (IFU/ISM gGmbH)

³ Rating Advisor (EFH)

► **Rückfragen bitte an**

Ihr Heumann + Partner Team

Telefon 05222 / 99 98 0

E-Mail info@heumann-stbg.de

Niederlassungen

32791 Lage

Gerichtsstraße 26

Telefon 0 52 32 / 94 98-00

Telefax 0 52 32 / 94 98-10

32657 Lemgo

Finkenpforte 1

Telefon 0 52 61 / 94 98-00

Telefax 0 52 61 / 94 98-10

32108 Bad Salzuffen

Walhallastraße 18

Telefon 0 52 22 / 99 98-00

Telefax 0 52 22 / 99 98-10

32756 Detmold

Lagesche Straße 19

Telefon 0 52 31 / 97 10-00

Telefax 0 52 31 / 97 10-10

www.heumann-stbg.de

AG Essen PR 244

USt-IdNr. DE 188477824

Zuschüsse des Bundes und des Land NRW

In Zusammenarbeit des Bundes mit dem Land NRW startet ab Freitag, 27.03.2020, ein Soforthilfeprogramm für Soloselbstständige und Kleinstunternehmen zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und **Überbrückung von akuten Finanzierungsengpässen**. Mit den zur Verfügung gestellten Mitteln sollen laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten, o.ä. beglichen werden können.

Wichtig: Zur Reduzierung der Personalkosten ist das Kurzarbeitergeld vorgesehen.

Als Voraussetzung müssen **erhebliche Finanzierungsengpässe** und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge der Corona-Krise vorliegen. Dies wird in folgenden Fällen angenommen:

- **Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent** (*bezogen auf den Monat der Antragstellung im Vergleich zu dem durchschnittlichen Umsatz im entsprechenden Monat des Vorjahres und der zwei vorangegangenen Vorjahresmonate*) oder
- Schließung des Betriebs auf **behördliche Anordnung** oder
- die vorhandenen Mittel reichen nicht aus, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens zu zahlen (= **Finanzierungsengpass**)

Der Zuschuss wird gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten gewährt und beträgt einmalig für drei Monate:

- **max. 9.000 Euro** für Antragsberechtigte mit **bis zu 5 Beschäftigten** und Solo-Selbstständige,
- **max. 15.000 Euro** für Antragsberechtigte mit **bis zu 10 Beschäftigten**,
- **max. 25.000 Euro** für Antragsberechtigte mit **bis zu 50 Beschäftigten** (*nur in NRW*)

Die Anzahl der Beschäftigten berechnet sich zum Stichtag 31.12.2019. Teilzeitkräfte und Minijobs werden nach folgendem Maßstab umgerechnet:

- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden und Auszubildende = Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3
- Der/Die Unternehmer/in selbst ist mitzuzählen

Der Antrag ist bis spätestens 30.04.2020 ausschließlich elektronisch zu stellen. Der genaue Link wird am 27.03.2020 auf folgender Seite veröffentlicht: <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

Wichtig: Anträge per Post oder per Mail werden nicht bearbeitet. Ausgedruckte Anträge können nicht verarbeitet werden. Es ist **ausschließlich** das **Onlineformular** zu verwenden!

Zur Antragstellung benötigen Sie folgende Unterlagen und Angaben:

- Amtliches Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass, usw.)
- Handelsregisternummer (soweit vorhanden) sowie das zugehörige Amtsgericht
- Steuernummer des Unternehmens
- Steuer-ID eines der Eigentümer
- Bankverbindung des Firmenkontos für die Auszahlung
- Art der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit (sog. Wirtschaftszweigklassifikation)
- Anzahl der Beschäftigten nach oben dargestellter Umrechnung

Wichtig: Die Antragstellung ist mit einer **eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers** verbunden.

Wir unterstützen Sie aber natürlich gerne bei der Zusammenstellung der benötigten Unterlagen und der Berechnung der Anzahl der Beschäftigten. Wenden Sie sich dazu an Ihren zuständigen Steuerberater bzw. Sachbearbeiter.

Wir weisen darauf hin, dass dieser **Zuschuss** nach derzeitigem Stand als **Betriebseinnahme steuerpflichtig** behandelt wird.

Steuerliche Maßnahmen

Die Finanzbehörde haben die bereits bekannten und in unserem ersten Infoschreiben dargestellten Maßnahmen unterdessen näher erläutert. Dabei sind folgende Ergänzungen zu beachten

1. Stundungen von Steuerschulden und Herabsetzung der laufenden Vorauszahlungen:

*Für Vorauszahlungen zur Einkommensteuer/Körperschaftsteuer soll zunächst eine Herabsetzung in Betracht gezogen werden, bevor eine Stundung beantragt wird. Auch eine **Herabsetzung auf 0 EUR ist möglich.***

*Umsatzsteuerbeträge, die auf **bereits vereinnahmten Entgelten** beruhen (wie z.B. bei Barzahlungen) **können nur in Ausnahmefällen** und unter Darlegung der besonderen Gründe gestundet werden.*

***Lohnsteuern**, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer abzuführen hat, sind **nicht stundbar**. Es ist aber ein Vollstreckungsaufschub möglich (vgl. Nr. 2).*

2. Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge bis zum 31.12.2020

Diese Erleichterung gilt nur für unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige und setzt immer einen Antrag auf Vollstreckungsaufschub voraus.

3. Erstattung der geleisteten Umsatzsteuersondervorauszahlung 2020

*Das Land NRW setzt die für die Dauerfristverlängerung für **Umsatzsteuervoranmeldungen** notwendige Sondervorauszahlung auf Antrag **auf 0 EUR** fest und erstattet die bereits geleistete Zahlung. Der Antrag ist über eine berichtigte Anmeldung per Elster zu übermitteln. Die Dauerfristverlängerung bleibt natürlich bestehen.*

Wichtig: Sprechen Sie dazu einfach mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder Steuerberater, damit Ihnen kurzfristig zusätzliche Liquidität zur Verfügung steht.

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Nach Auskunft der Sozialversicherungsträger kann auch eine **zinslose Stundung** der Beiträge für Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung zunächst für die Monate März 2020 bis April 2020 **bis zunächst 30.06.2020** auf Antrag **möglich** sein.

Voraussetzung der Stundung ist jedoch, dass die Entlastungsmöglichkeiten wie Beantragung von Kurzarbeit und Fördermittel und Kredite bereits in Anspruch genommen wurden.

Eine Stundung kann jedoch insbesondere auch **für die Übergangszeit bis zur Gewährung von Kurzarbeitergeld** infrage kommen.

Die eigenen Beiträge des Unternehmers können auf Antrag und unter Darlegung des krisenbedingten Gewinneinbruchs gestundet oder herabgesetzt werden. Bereits bestehende Ratenzahlungsvereinbarungen können ausgesetzt werden.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass durch die neuen Regelungen zur Kurzarbeit die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung **bis zu 100%** von der Bundesagentur für Arbeit übernommen werden können.

Im Falle der vollständigen Betriebsschließung bzw. Arbeitsreduzierung auf 0% erhalten Sie **somit 100% Ihrer Personalkosten erstattet**. Ihre Arbeitnehmer erhalten 60% (ohne Kind) bzw. 67% (mit Kind) des Nettoentgelts als Kurzarbeitergeld.

Für weitere Informationen und das richtige Vorgehen zur Beantragung von Kurzarbeit weisen wir auf unser erstes Infoschreiben vom 20.03.2020 hin.

Wichtig: Bedenken Sie bei dieser Maßnahme, dass gestundete Sozialversicherungsbeiträge nach Ende der Stundung zurückgezahlt werden müssen. So können sich schnell hohe Verbindlichkeiten ansammeln.

KfW Sonderprogramm 2020

Seit dieser Woche können Sie über Ihre Hausbank das KfW-Sonderprogramm in Anspruch nehmen.

Konkret handelt es sich dabei um die KfW-Programme „**KfW-Unternehmerkredit (037/047)**“, sowie den „**ERP-Gründerkredit (073/074/075/076)**“. Die **KfW übernimmt dabei 90% des Kreditausfallrisikos** statt der bisherigen Absicherung von 0% bis max. 50%. Den Rest trägt Ihre Hausbank, sodass mit einer erleichterten Darlehensgewährung zu rechnen ist. Der **Zinssatz** beträgt zwischen **1%** und **1,46%** für kleine und mittlere Unternehmen.

Außerdem wird das KfW-Programm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung (855)“ umgesetzt, wodurch sich die KfW über eine stille Beteiligung in Ihrem Unternehmen beteiligen kann.

Welcher Kredit für Sie in Frage kommen kann, erfahren Sie unter der eingerichteten Sonderwebseite: <https://corona.kfw.de/>

Wichtig: Die Hausbank wird von Ihnen die wesentlichen wirtschaftlichen Unterlagen wie den **Jahresabschluss 2018 bzw. 2019** und eine **aktuelle BWA** benötigen. Außerdem werden Sie eine **Umsatzprognose** oder **Liquiditätsvorschau** vorlegen müssen. Gerne helfen wir Ihnen bei der Zusammenstellung der benötigten Unterlagen und Auswertungen

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Die Bundesregierung bereitet derzeit eine Änderung der Insolvenzrechtes vor. Ziel ist es, die **Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020** für die betroffenen Unternehmen **auszusetzen**.

Voraussetzung für die Aussetzung soll sein, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und dass durch die Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen.

Mit dieser Maßnahme soll verhindert werden, dass Unternehmen nur deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen. **Die reguläre Drei-Wochen-Frist der Insolvenzordnung soll daher für diese Fälle nicht gelten.**

Die Maßnahme orientiert sich an vergleichbaren Regelungen, die schon bei den Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 angewendet worden waren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heumann + Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbB

